

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen  
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681  
e-mail: buero@gl-erlangen.de  
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:  
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 24.06.2013

### **Anfrage: Urteil Bundesverwaltungsgericht Fraktionszuschüsse**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 05.07.2012 fasste das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil zum Thema  
Fraktionszuschüsse:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=050712U8C22.11.0>

Aus den vom BVerWG gefassten Leitsätzen:

1. Die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Stadtratsfraktionen ist am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und nicht am formalisierten Gleichheitssatz aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG zu messen.
2. Der Verteilungsmaßstab muss sich am Zweck der Fraktionsbildung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung orientieren.

ergeben sich folgende Vorgaben für eine Finanzierung der Stadtratsfraktionen:

- Bei unterschiedlich großen Fraktionen darf es keine lineare proportionale Verteilung auf die Fraktionen geben.
- Notwendig sind sachgerechte Verteilungsmaßstäbe, z.B. ein Kombinationsmodell mit einem von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag zzgl. einem Betrag pro Fraktionsmitglied. Im vorliegenden Fall des BVerWG gliederten sich die im Haushalt hierfür eingestellten Mittel in einen festen Betrag (zwei Drittel), der zu gleichen Anteilen allen Fraktionen zukommen sollte, und einen variablen Betrag (ein Drittel), der auf die Fraktionen nach der Zahl ihrer Mitglieder aufzuteilen war.

In Erlangen werden Fraktionszuschüsse bekanntermaßen nach einem Modell verteilt, das nur auf den ersten Blick dem in der zweiten Vorgabe genannten Kombinationsmodell ähnelt. So werden zwar auch hier Sockelbeträge ausgereicht, deren Höhe sich aber gestaffelt nach der Fraktionsstärke richten. Wir halten es daher nicht für ausgeschlossen, dass durch diese Staffelung die Fraktionsgröße einen größeren Einfluss auf die Fraktionszuschüsse hat, als es das BVerWG für zulässig erachtet.

Wir stellen daher folgende Anfrage:

- ⤴ Sieht die Verwaltung aufgrund dieses Urteils Änderungsbedarf bei der Berechnung der Fraktionszuschüsse?
  - ⤴ Wenn ja: wie könnte eine grundgesetzkonforme Änderung aussehen?
  - ⤴ Wenn nein: warum sieht die Verwaltung keinen Änderungsbedarf?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann



F.d.R.: Wolfgang Most